

Unterrichtung

durch den Bundesrat

**Einundzwanzigstes Gesetz über die Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte
(Einundzwanzigstes Rentenanpassungsgesetz — 21. RAG)**

— Drucksachen 8/1601, 8/1734, 8/1842 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 460. Sitzung am 23. Juni 1978 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. Juni 1978 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

Das Gesetz wird dahin geändert, daß

1. die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte, wie in den vorausgegangenen Rentenanpassungsgesetzen auch, zum 1. Januar 1979 bruttolohnbezogen — um 7,2 vom Hundert — angepaßt werden und die Anpassung für die Zeit ab 1. Januar 1980 auch künftig alljährlich durch weitere Rentenanpassungsgesetze bruttolohnbezogen erfolgt (Änderung von Artikel 1),
2. zum 1. Januar 1979 ein sozial ausgestalteter Krankenversicherungsbeitrag der Rentner in Höhe

von 2 vom Hundert, von dem Kleinrentner befreit bleiben, gemäß dem Anrufungsbegehren des Bundesrates zum Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetz (BR-Drucksache 223/77 [Beschluß] Nr. 2) und zum Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz (BR-Drucksache 225/77 [Beschluß] Nr. 17) eingeführt wird (Ersetzung von Artikel 3),

3. die Bundeszuschüsse an die Arbeiterrentenversicherung und die Angestelltenversicherung im Jahre 1979 mindestens um den Betrag erhöht werden, um den sich der Bundeszuschuß an die knappschaftliche Rentenversicherung durch die Einführung eines Krankenversicherungsbeitrags

der Rentner voraussichtlich vermindert (Änderung des § 1389 der Reichsversicherungsordnung und des § 116 des Angestelltenversicherungsgesetzes),

4. eine Erhöhung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung in diesem Gesetz nicht vorgesehen wird (Streichung von Artikel 2 § 1 Nr. 10, § 2 Nr. 5, § 3 Nr. 7),
5. die Änderung der Vorschriften über die allgemeine Bemessungsgrundlage, die freiwillige Versicherung, die geringfügige Beschäftigung und die Abgrenzung zwischen den Bereichen der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und der Bundesanstalt für Arbeit andererseits entfällt (Streichung von Artikel 2 § 1 Nr. 1, 2, 6 und 8, § 2 Nr. 1 und 3, § 3 Nr. 1 bis 3, 4 b und 5, § 4 Nr. 2 und 3, 4 Abs. 4 und Nummer 5, § 5 Nr. 1 bis 3, 4 Abs. 4 und Nummer 5, § 6 Nr. 1, 2, 4 und 5, § 7 Nr. 2 und 3, § 8, § 9 Nr. 1 und 2, Artikel 4 § 1).

Begründung

Der Bundesrat bedauert, daß der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages den schwerwiegenden Bedenken in keiner Weise Rechnung trägt, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung dargelegt hat. Er hält eine grundlegende Umgestaltung des Gesetzes für unabdingbar.

Vor allem wendet sich der Bundesrat dagegen, daß die vom Bundestag beschlossene Neuregelung vom Prinzip der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente abgeht und die Berechnung der Renten von dem in über zwanzig Jahren bewährten, klaren und zuverlässigen Maßstab — der Entwicklung der Arbeitnehmerinkommen — löst. Damit wird, wie der Bundesrat im ersten Durchgang ausgeführt hat, auf feste Grundlagen für die Berechnung und Steigerung der Renten verzichtet und damit das Kernstück der Rentenreform von 1957 aufgegeben. In seiner Auffassung, daß an der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente festgehalten werden muß, sieht sich der Bundesrat auch durch die Ergebnisse der Sachverständigenanhörung bei den Beratungen des Deutschen Bundestages bestätigt.

Der Bundesrat fordert erneut, den systemkonformen und der Lohnersatzfunktion der Rente entsprechenden Weg zu beschreiten und einen sozial ausgestalteten Krankenversicherungsbeitrag der Rentner einzuführen. Für das Jahr 1979 soll dieser Krankenversicherungsbeitrag auf 2 v. H. festgesetzt werden. Eine Erhöhung dieses Krankenversicherungsbeitrags kann dem Gesetzgebungsverfahren über das 1979 zu beschließende Zweiundzwanzigste Rentenanpassungsgesetz vorbehalten bleiben. Der Bundesrat sieht sich veranlaßt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er im Interesse der Rentner eine Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrags zum 1. Januar 1980 um mehr als 2 v. H. nicht für vertretbar hält. Nur um

diese vom Rentenversicherungsträger einzubehalten den 2 v. H. würde sich dann der den Rentnern ab Januar 1980 zufließende Anpassungsbetrag vermindern, der — legt man die Bruttoformel zugrunde — sich nach den Vorausschätzungen der Bundesregierung für 1980 auf 6,2 v. H. belaufen würde. Den Rentnern würden also 1980 4,2 v. H. mehr an Rente zufließen.

Für die Einführung eines sozial ausgestalteten Krankenversicherungsbeitrags der Rentner statt der vorgesehenen pauschalen Kürzung der Anpassungssätze spricht sich der Bundesrat auch deshalb aus, weil dabei rund 2 Millionen Kleinrentner, insbesondere Witwen, geschont werden, deren Renten und vergleichbare Alterseinkünfte im Jahre 1979 den Betrag von rund 695 DM nicht übersteigen; sie sollen vom Krankenversicherungsbeitrag der Rentner befreit bleiben. Die vom Bundestag beschlossene Regelung würde diesen Personenkreis hart treffen und zu einer vermehrten Inanspruchnahme von Wohngeld und Sozialhilfe mit der Folge einer zusätzlichen Belastung der öffentlichen Haushalte zwingen.

Die Einsparungen, die sich durch die Einführung des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner beim Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung ergeben, müssen, wie der Bundesrat bereits im ersten Durchgang gefordert hat, der Rentenversicherung zugute kommen; mindestens in Höhe dieser Einsparungen ist der Zuschuß des Bundes zur Arbeiterrentenversicherung und zur Angestelltenversicherung im Jahre 1979 zu erhöhen.

Durch den Krankenversicherungsbeitrag und seine Ausgestaltung ergeben sich weitere Einsparungen im Bundeshaushalt (z. B. Wohngeld) gegenüber dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages. In diesem Zusammenhang muß weiter darauf hingewiesen werden, daß der Anteil des Bundeszuschusses an den Rentenausgaben von 32 v. H. im Jahre 1957 auf 17 v. H. im Jahre 1977 gesunken ist. Höhe und Ausgestaltung des Bundeszuschusses müssen daher überprüft werden.

Im übrigen bekräftigt der Bundesrat seine bereits im ersten Durchgang geäußerte Auffassung, daß die anhaltenden Finanzschwierigkeiten der Rentenversicherung die Folge der Wirtschaftsschwäche und hohen Arbeitslosigkeit sind und deshalb die Wiedergewinnung eines ausreichenden Wachstums, das seinerseits eine wesentliche Erhöhung der privaten Investitionen zur Voraussetzung hat, absolut Vorrang haben muß. Damit hält es der Bundesrat nach wie vor nicht für vereinbar, derzeit eine Erhöhung des Rentenversicherungsbeitrags vorzusehen. Für eine spätere Überprüfung dieser Frage weist der Bundesrat erneut darauf hin, daß die dann gegebene Lage von Wirtschaft und Beschäftigung und die Höhe der gesamten Abgabenbelastung durch Steuern und Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherung, unter anderem auch zur Arbeitslosenversicherung, entscheidend zu berücksichtigen sein wird.

Da die Änderung der Vorschriften über die Festsetzung der allgemeinen Bemessungsgrundlage im Wi-

derspruch zum Prinzip der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente steht, lehnt der Bundesrat sie ab. Ebenso sind nach Auffassung des Bundesrates aus den im ersten Durchgang genannten Gründen die neu vorgesehenen Regelungen für die freiwillige Versicherung abzulehnen, ferner die Änderung der Vorschriften über die geringfügige Beschäftigung,

weil sie — statt eine Verbesserung zu bewirken — nur eine unnötige Reglementierung mit der Folge zusätzlichen Verwaltungsaufwands beinhaltet. Auch die Verschiebung von Finanzlasten von der Rentenversicherung auf die Arbeitslosenversicherung sieht der Bundesrat, wie schon im ersten Durchgang, nicht als gerechtfertigt an.

